

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

Aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Mai 2010

A. Aus der Gesetzgebung

I. Änderungen im Vereinsrecht

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (Gesetz v. 28.09.2009, In-Kraft-Treten am 01.04.2010 (BGBl I, S. 3161))

1. Allgemeines

Mit den Neuregelungen werden die **rechtlichen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt verbessert**. Es wird für eine **angemessene Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände** gesorgt, da diese künftig nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einstehen müssen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Anmeldungen zum Vereinsregister auf elektronischem Weg zu erledigen. Zu den Vorhaben im Einzelnen:

2. Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick

- Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beinhaltet **angemessene Haftungserleichterungen für Vereins- und Stiftungsvorstände**, die **unentgeltlich tätig sind oder** für ihre Tätigkeit ein **geringfügiges Honorar in Höhe von max. 500 € im Jahr erhalten**. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände. So wird gewährleistet, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen ohne negative haftungsrechtliche Folgen ausschöpfen können.
- Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein o. der dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die **Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt**. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

II. Änderung des Rundfunkstaatsvertrags – Zulässigkeit sog. „Schleichwerbung“

1. Allgemeines

Am 30.10. 2009 unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV), der seit dem 01.04.2010 Geltung hat.

Mit dem 13. RÄStV soll primär die **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG in deutsches Recht umgesetzt** werden; insbesondere wird erstmals die **Produktplatzierung in bestimmten Fällen gestattet** (siehe IRIS 2009-6:9).

2. Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick

„Product Placement“ heißt zukünftig „Produktplatzierung“ und ist ab dem 01.04.2010 unter folgenden Voraussetzungen als Ausnahme zulässig:

- a) Sofern Geld gezahlt wird, ist die **Produktplatzierung** gem. §§ 15 Nr. 1, 44 Nr. 1 RStV in „Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung“ **erlaubt**. Dies **gilt für den öffentlichen Rundfunk nur, sofern die betreffende Sendung nicht vom Veranstalter selbst oder in dessen Auftrag produziert wurde**, also faktisch so gut wie nie. Diese **Einschränkung gilt für den privaten Rundfunk nicht**.

Produktplatzierung in Kindersendungen ist auch künftig unzulässig, denn Kinder sind wegen ihres noch nicht vollständig ausgeprägten Beurteilungsvermögens schutzbedürftig gegenüber Werbeeinflüssen.

- b) Auch sofern kein Entgelt geleistet wird, sondern nur bestimmte Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen und Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in einer Sendung kostenlos bereitgestellt werden, ist das Product Placement gem. §§ 15 Nr. 2, 44 Nr. 2 RStV zulässig.

Die **kostenlose Bereitstellung** ist jedoch in „**Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten**“ nicht erlaubt. Meinungsbildende Sendungen, Sendungen für Kinder und Gottesdienste sind daher von der Ausnahme für Produktionsbeihilfen ausgenommen.

- c) Die vorgenannten **Ausnahmen** sind jeweils **nur unter Einhaltung** der in § 7 VII RStV genannten **formalen Voraussetzungen** zulässig:

- Die **Produktplatzierung** muss **ausreichend gekennzeichnet** werden, und zwar bei Sendebeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung.

Die mangelnde Kennzeichnung unterscheidet daher unzulässige Schleichwerbung und zulässige Produktplatzierung. Ob die künftig notwendige Kennzeichnung jedoch geeignet ist, Irreführung über den Werbecharakter einer Sendung zu vermeiden, darf bezweifelt werden. Die Fernsehgewohnheiten sind anders als der Gesetzgeber glaubt. „Kaum ein Zuschauer nimmt eine Sendung noch komplett - also am Stück - wahr. Stattdessen wird gezappt. Um aufgeklärt zu werden, muss der Zuschauer aber die Sendung zumindest am Anfang oder am Ende vollständig sehen. Konsequenter wäre es gewesen, eine situative Anpassung der Kennzeichnungspflicht an die jeweilige Produktplatzierung zu fordern, z.B. ein mitlaufender Hinweis oder periodische Einblendungen.“

- Das **Produkt darf unter keinen Umständen „zu stark [herausgestellt]“ werden** und „**die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit** hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz [müssen] **unbeeinträchtigt** bleiben“.

Daraus könnte sich ein Rückgriff auf das bewährte (!), vom BGH entwickelte Kriterium der redaktionellen Notwendigkeit ergeben, das dem Trennungsgrundsatz vollständig Rechnung trägt. Denn wenn etwas redaktionell oder dramaturgisch geboten und deshalb notwendig ist, ist es realistisch. Dies bietet sachfremden Einflussmöglichkeiten weniger Raum.

Abstufungen könnten anhand der verschiedenen Genres vorgenommen werden. So nehmen z.B. Kinofilme weniger Vertrauen hinsichtlich der Objektivität und Sachlichkeit der Inhalte in Anspruch als Nachrichtensendungen. Entsprechend geringer ist die Regulierungsbedürftigkeit und entsprechend großzügiger wären die Maßstäbe der inhaltlich dramaturgischen Notwendigkeit zu handhaben. Umgekehrt gilt: Je sachlicher und objektiver die Sendung ist, desto schneller ist eine werbliche Einwirkung angemessen platziert, das Produkt „zu stark“ herausgestellt.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 437 Nr. 2 u. 3, 440

Nacherfüllungsort
Wohnsitz des Käufers

BGB

(OLG Celle in MDR 2010, 372 = NJOZ 2010, 612; Urteil vom 10.12.2009 – 11 U 32/09)

Ist bei dem **Kauf eines Fahrzeugs für private Zwecke** für die Durchführung der Nacherfüllung ein Ort im Vertrag nicht bestimmt und war beiden Seiten bei Vertragsschluss klar, dass das Fahrzeug bestimmungsgemäß beim Käufer sein wird, ist **Erfüllungsort der Nacherfüllung der Wohnsitz des Käufers**.

„Diese Auffassung kann sich auf die Rspr. des 20. Zivilsenats des OLG München (NJW 2007, 3214 = OLGR 2007, 796) stützen, [wonach] der Nacherfüllungsanspruch der modifizierte Erfüllungsanspruch sei. Die Lieferung einer mangelhaften Sache führe mangels Bewirkens der im Kaufvertrag geschuldeten Leistung nicht zur Erfüllung. Vielmehr **verwandele sich der ursprüngliche Lieferanspruch des Käufers in einen Nacherfüllungsanspruch nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB**. An die Stelle des Anspruchs auf Übereignung der Kaufsache (§ 433 I 1 BGB) trete das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung (§ 439 I BGB). Daher dränge es sich auf, dem **dem Erfüllungsanspruch modifiziert entsprechenden Nacherfüllungsanspruch denselben Leistungsort zuzuweisen**.“

Diese Auffassung entspricht nicht derjenigen des 15. Zivilsenats des OLG München (NJW 2006, 449 m.w. Nachw.) sowie der vorherrschenden Rspr. (OLG Köln NJW-RR 2006, 677) und Lit. (Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. 2007, § 269 Rn 15 m.w. Nachw.; Palandt/Weidenkaff, § 439 Rn 3a; Westermann, MüKo-BGB/Westermann, § 439 Rn 7; Huber NJW 2002, 1006; weitergehend Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2007, § 439 Rn 13 „momentaner Belegungsort“; Erman/Grunewald, 12. Aufl. 2008, § 439 Rn 3). Ist bei dem Kauf eines Fahrzeugs für private Zwecke für die Durchführung der Nacherfüllung ein Ort im Vertrag nicht bestimmt und war beiden Seiten bei Vertragsschluss klar, dass das Fahrzeug bestimmungsgemäß beim Käufer sein wird, ist **Erfüllungsort der Nacherfüllung der Wohnsitz des**

Herausgeber:
Juristischer Verlag Juridicus GbR
Hiberniastraße 6
45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 / 945 806- 35
Fax: 0209 / 945 806 - 50
www.juridicus.de / info@juridicus.de

Käufers (OLG München NJW 2006, 449 m.w. Nachw.; Palandt/Heinrichs, § 269 Rn 15 m.w. Nachw.). Der BGH ist der letztgenannten Auffassung des 15. Zivilsenats des OLG München ausdrücklich gefolgt (BGH NJW-RR 2008, 724 = MDR 2008, 552). Der BGH hat dort zum Werkvertragsrecht ausgeführt, dass im Zweifel die Nachbesserung dort zu erbringen ist, wo das nachzubessernde Werk sich vertragsgemäß befindet und dass dies auch für den kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch gilt.“ (OLG Celle aaO)

BGB
§ 556 III

Abrechnungsfrist für Nebenkosten Ausschlussfrist des § 556 III BGB nicht auf Geschäftsraummiete anwendbar (BGH in NJW 2010, 1065; Urteil vom 27.01.2010 – XII ZR 22/07)

BGB

Die **Abrechnungsfrist** ist keine **Ausschlussfrist**. § 556 III 3 BGB, der für die Wohnraummiete den Ausschluss von Betriebskostennachforderungen anordnet, die der Vermieter später als zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums verlangt, **ist auf die Geschäftsraummiete nicht analog anwendbar**.

„Von den für die Wohnraummiete geltenden Vorschriften (§§ 549 – 577a BGB) erklärt § 578 BGB nur einzelne auf Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, für anwendbar. Auf § 556 BGB verweist § 578 BGB nicht. Eine **gesetzliche Regelung** über den Ausschluss von Nebenkostennachforderungen **existiert folglich für die Geschäftsraummiete nicht**.

Auch eine **analoge Anwendung** von § 556 III 3 BGB auf die Geschäftsraummiete **scheidet aus**: Voraussetzung für eine Analogie ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (BGH NJW 2009, 3644 = NZM 2009, 904 m.w. Nachw.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es fehlt bereits an einer planwidrigen Regelungslücke.

Mit dem am 01.09.2001 in Kraft getretenen **Mietrechtsreformgesetz** (BGBl I, 1149) hat der Gesetzgeber die bis dahin nur für öffentlich geförderte preisgebundene Wohnungen gem. § 20 III 4 NMVO als Ausschlussfrist gestaltete Abrechnungsfrist für die Betriebskosten von zwölf Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraums in § 556 III 3 BGB auch für frei finanzierte Wohnungen übernommen (BT-Dr 14/4553, S. 51 = NZM 2000, 415). In § 578 BGB, der konkret aufzählt, welche von den für die Wohnraummiete geltenden Vorschriften auf die Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, entsprechend anwendbar sind, wird § 556 BGB nicht genannt. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber es versehentlich unterlassen hat, in § 578 BGB auf § 556 BGB zu verweisen, bestehen nicht. Insbes. kann nicht daraus, dass die Gesetzesmaterialien keine Begründung dafür enthalten, warum der Gesetzgeber von einem Verweis auf § 556 BGB abgesehen hat, auf eine planwidrige Gesetzeslücke geschlossen werden (so aber LG Darmstadt NJW-RR 2009, 1094 = NZM 2009, 546; AG Wiesbaden NZM 2006, 140). Denn der **Gesetzgeber hat durch die gezielte Auswahl der auf die Geschäftsraummiete anwendbaren Vorschriften in § 578 BGB deutlich zum Ausdruck gebracht, dass § 556 BGB für die Geschäftsraummiete nicht gelten soll**. Über diesen gesetzgeberischen Willen kann nicht im Wege der Analogie hinweggegangen werden.“ (BGH aaO)

BestG NRW
§ 8 I 2

Bestattungspflicht des Ehegatten endet mit Rechtskraft des Scheidungsurteils

ÖffR

(OVG Münster in NWVBI 2010, 187; Urteil vom 30.07.2009 – 19 A 448/07)

Die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht des Ehegatten aus § 8 I 1 BestG NRW endet mit der **Rechtskraft des Scheidungsurteils**.

„Die [geschiedene Ehefrau des Verstorbenen] war bei Ergehen der Kostenbescheide nicht mehr bestattungspflichtig. Denn sie war bereits seit 1971 vom Verstorbenen geschieden und damit nicht mehr „Ehegatte“ i. S. des § 8 I 1 BestG NRW. Diese **Vorschrift erfasst den geschiedenen Ehegatten des Verstorbenen nicht**. Dessen öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Dafür spricht neben dem **Wortlaut** auch der **Zweck des § 8 I 1 BestG NRW**: Zur Bestattung **verpflichtet sein sollen** nach der Aufzählung in dieser Vorschrift **nur Hinterbliebene, die dem Verstorbenen auch im Zeitpunkt des Bestattungsfalls noch besonders nahe stehen**. Den Kreis der Bestattungspflichtigen hat der Gesetzgeber bewusst auf die nahen Angehörigen begrenzt, weil sich Art und Ort der Bestattung grundsätzlich, soweit möglich, nach dem Willen des Verstorbenen richten (§ 12 I 2 BestG NRW), den die Personen am besten kennen oder ermitteln können, die dem Verstorbenen möglichst nahe gestanden haben.“ (OVG Münster aaO)

StPO
§§ 97, 103

Beschlagnahme Buchungsunterlagen beim Steuerberater

StPO

(LG Essen in NSTZ-RR 2010, 150; Beschluss vom 12.08.2009 – 56 Qs 7/09)

Ob und in welchem Umfang Buchhaltungsunterlagen eines Besch. beschlagnahmt werden dürfen, die sich bei dessen Steuerberater befinden, ist in Rspr. und Lit. umstritten.

- I. So wird **teilweise** vertreten, Buchhaltungsunterlagen seien generell beschlagnahmefrei, teilweise heißt es dagegen, sie dürften ohne Einschränkung beschlagnahmt werden, da sich die Beschlagnahmefreiheit nach § 97 I StPO nur auf solche schriftlichen Unterlagen beziehe, die während des Mandatsverhältnisses entstanden seien.
- II. Nach **LG Essen aaO** ist aber einer **vermittelnden Ansicht** zu folgen, die die sich hinter diesen Maximalpositionen verbergenden gegenläufigen Interessen in Konkordanz bringt:

„Einerseits das **öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung**, die gerade bei der Aufklärung von Steuerstraftaten auf Sachbeweise angewiesen ist, andererseits das Interesse des Besch., die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen, ohne befürchten zu müssen, die von ihm offenbarten Geheimnisse könnten in einem Strafverfahren gegen ihn verwendet werden.

Daher sind **Buchhaltungsunterlagen** eines Besch. beim Steuerberater **solange beschlagnahmefrei, als sie der Steuerberatung dienen**, längstens also bis zur Erstellung und Freigabe des jeweiligen Jahresabschlusses (vgl. LG Hamburg wistra 2005, 394). Auf

diese Weise sind die **berechtigten Belange eines Besch. geschützt**, jedoch wird vermieden, dass er sich hinter dem Steuerberater „verstecken“ kann, indem er seine Buchhaltungsunterlagen über die Steuerberatung hinaus zum Steuerberater auslagert und so einer Verwertung im Strafverfahren entzieht.

Ein **berechtigtes Interesse eines Besch. an der Geheimhaltung von Buchhaltungsunterlagen durch den Steuerberater besteht nicht**, wenn er sie dem Steuerberater gerade mit dem Ziel überlässt, dem Betriebsprüfer in den Räumen der Steuerkanzlei Einsicht zu verschaffen und ihm die Möglichkeit einer Überprüfung zu geben. In derartigen Fällen weiß der Besch., dass der Steuerberater die Buchhaltungsunterlagen offen legen wird; es kommt ihm gerade darauf an. Insoweit dient die Überlassung der Unterlagen nicht der steuerlichen Beratung, sondern der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen gem. § 200 I AO im Rahmen der Außenprüfung, bei der er sich der räumlichen Kapazitäten des Steuerberaters bedient. Seine **steuerrechtliche Pflicht zur Mitwirkung** kann ein Steuerpflichtiger nämlich nicht nur dadurch erfüllen, dass er die in § 200 I AO genannten Unterlagen in seinen Wohn- oder Geschäftsräumen oder an der Amtsstelle vorlegt. Vielmehr ist auch die gesetzlich nicht vorgesehene Außenprüfung in den Räumen des Steuerberaters zulässig und wird vielfach praktiziert, wenn sich Finanzbehörde und Steuerpflichtiger darauf einigen (vgl. Pahlke/König, AO, 2. Aufl., § 200 Rn 48).

Eine andere Sichtweise hätte im Übrigen zur Folge, dass Finanzämter auf die für den Steuerpflichtigen sehr praktikable Außenprüfung in den Räumen des Steuerberaters verzichten würden, weil sie befürchten müssten, dass – paradoxerweise – ausgerechnet die Offenlegung der Unterlagen zu einem Beschlagnahmeverbot führen würde.“ (LG Essen aaO)

BGB
§ 307

Honorarvereinbarung unzulässige Zeittaktklausel

RA/Nt

(OLG Düsseldorf in StV 2010, 260; Urteil vom 18.02.2010 – 24 U 183/05)

Die formularmäßige Vereinbarung einer 15-Minuten-Zeittaktklausel verstößt wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 BGB.

„Diese Zeittaktklausel verstößt gegen § 307 I 1, II Nr. 1 BGB, weil sie strukturell geeignet ist, das dem Schuldrecht im allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im besonderen zugrunde liegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen, wodurch der Verwendungsgegner unangemessen benachteiligt wird (zur Anwendung der AGB-Bestimmungen auf vorformulierte Nebenabreden in Honorarvereinbarungen vgl. Bunte NJW 1981, 2657; Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., § 4 RVG Rn 24 Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 18. Aufl., § 3a Rn 53; Mayer/Kroiß/Teubel, RVG, 2. Aufl., § 4 Rn 130 ff; Mayer AnwBl. 2006, 168).

Die Parteien haben durch die gem. § 307 III BGB keiner Inhaltskontrolle unterliegende Preisabrede vereinbart, dass der Zeitaufwand des Kl. mit 450 DM/Std [230,08 EUR/Std] vergütet werden soll. Damit ist das maßgebliche Äquivalenzverhältnis von voller Leistung und Gegenleistung (der gerichtlichen Inhaltskontrolle entzogen) privatautonom bestimmt. Daraus folgt gleichzeitig, dass der Wert eines Zeitaufwands, der nur den Bruchteil einer Stunde ausmacht, auch nur dem entsprechenden Bruchteil der Stundenvergütung entspricht.

Von dieser vertraglich vorausgesetzten Äquivalenz weicht die vorformulierte Zeittaktklausel in ganz erheblicher Weise ab. Sie ist nämlich geeignet, die ausbedungene vollwertige Leistung, wie sie der Mandant nach Gegenstand und Zweck des Vertrages erwarten darf, unangemessen zu verkürzen. Sie unterliegt deshalb als Preisnebenabrede, der keine Leistung des Kl. (Verwenders) im Interesse des Bekl. als Verwendungsgegner entspricht, der Inhaltskontrolle (vgl. nur BGH NJW 1987, 1931; BGH NJW 2002, 2386; Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 307 Rn 62 m. w. N.). Die Unangemessenheit der Zeittaktklausel ergibt sich aus folgenden Umständen:

Nach ihr ist nicht nur jede Tätigkeit des Kl., die etwa nur wenige Minuten oder gar auch nur Sekunden in Anspruch nimmt (z. B. ein kurzes Telefongespräch, Personalanweisungen, kurze Rückfragen, das Lesen einfacher und kurzer Texte), im Zeittakt von jeweils 15 Minuten zu vergüten, sondern auch jede länger andauernde Tätigkeit, die den jeweiligen Zeitabschnitt von 15 Minuten auch nur um Sekunden überschreitet, und zwar nicht beschränkt auf eine einmalige Anwendung z. B. am Ende eines Arbeitstages (diese Art der Rundung billigend z. B. Bischof/Jungbauer/Bräuer/Curkovic/Mathias/Uher, RVG, 3. Aufl., § 3a Rn 23), sondern gerichtet auf die stetige Anwendung auch mehrmals täglich. So würde z. B. schon die Entgegennahme oder Führung von vier kurzen Ferngesprächen/Tag (mit durchschnittlich 15 Sekunden pro Gespräch) auf der Grundlage der Zeittaktklausel zur Abrechnung eines Stundenhonorars von 450 DM [230,08 EUR] statt eines tatsächlich insgesamt nur verdienten Minutenhonorars von 7,50 DM [3,87 EUR] führen. Es liegt auf der Hand, dass es sich dabei nicht mehr um eine angemessene Kompensation von Unterbrechungen des Arbeitsflusses handelt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass die Zeittaktklausel ja nicht nur bei den in Rede stehenden kurzen Arbeitsunterbrechungen zur Anwendung kommt, sondern bei jeder - auch längere Zeit dauernden - Tätigkeit, die vor dem Ablauf eines Zeittaktes von 15 Minuten endet oder aus beliebigen (überwiegend sogar steuerbaren) Anlässen (z. B. Bearbeitung anderer Mandate, Terminswahrnehmungen, Pausen, private Tätigkeiten, Beendigung des Arbeitstages) unterbrochen wird. Dadurch entfaltet die Zeittaktklausel strukturell zulasten des Mandanten in erheblicher Weise sich kumulierende Rundungseffekte.“ (OLG Düsseldorf aaO).